



Bürgerversammlungen 2011

Verehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

es ist wieder Zeit für Informationen; Zeit für Fragen und Anregungen. Ich darf Sie deshalb zu den **Bürgerversammlungen 2011** herzlich einladen.

Die Versammlungen finden an folgenden Terminen statt:

in Hitzhofen	am um im	Freitag, 07.10.2011 19. ³⁰ Uhr Gasthaus Bauer, Hitzhofen
in Hofstetten	am um im	Freitag, 14.10.2011 19. ³⁰ Uhr Gasthaus Bauer, Hofstetten

Tagesordnung

Die Entwicklung der Gemeinde / der Jahresablauf 2011

- **Finanzwesen / Haushalt 2011**
- **Kinderkrippe / Kindergärten / Schulen**
- **Jugendförderung / Sport- und Jugendhaus**
- **Bausektor**
- **Breitbandausbau**
- **Kurzinformationen**

- **Diskussion / Anfragen / Anregungen**

Bitte kommen Sie zu den Bürgerversammlungen und informieren Sie sich.

Abschluss Breitbandausbau

Information des 2. Bürgermeisters und Breitbandpaten Alfred Schimmer

Der Breitbandausbau ist nach einigen Verzögerungen endlich abgeschlossen. Die ersten Haushalte können die schnelle Internetverbindung bereits nutzen. Nachfolgend noch einige Hinweise:

Preise

Nachfolgend ersehen Sie nochmals die neuen monatlichen Gebühren. In den monatlichen Gebühren ist eine Telefon-Flatrate für Festnetzverbindungen und eine Internet-Flatrate enthalten. Ebenso ist in den Preisen die Mehrwertsteuer bereits enthalten. Die Preise gelten für eine Rufnummer. Beim mehreren Rufnummern kommt ein Aufschlag von monatlich 5,00 " hinzu.

Tarif	Download bis zu	Upload bis zu	Sonderpreis/Monat	Standardpreis/Monat
Doppelflatrate 2000	2.000 Kbit/s	200 Kbit/s	34,95 Ö	37,95 Ö
Doppelflatrate 6000	6.000 Kbit/s	500 Kbit/s	nicht im Angebot	42,95 Ö
Doppelflatrate 16000	16.000 Kbit/s	1.000 Kbit/s	39,95 Ö	54,95 Ö
Doppelflatrate 50000	50.000 Kbit/s	2.000 Kbit/s	49,95 Ö	59,95 Ö

Die einmalige Anschlussgebühr beträgt 99,00 " .

Diese Gebühren erhalten alle Haushalte, die sich bis zum 31. Oktober 2011 für einen Umstieg zu DSLmobil entscheiden. Anmeldungen nach dem 31. Oktober 2011 müssen den Standardtarif bezahlen.

Das Bestellformular wurde beim letzten Rundschreiben bereits verteilt. Es kann weiterhin von der Homepage der Gemeinde Hitzhofen (www.hitzhofen.de) heruntergeladen werden.

Weitere Kosten können für einen DSL-Router hinzukommen, wenn ein vorhandener DSL-Router nicht vorhanden bzw. nicht dem Standard entspricht. Bitte im Einzelfall mit DSLmobil abklären. Laut Geschäftsführer Korber von DSLmobil können ca. 85% (Erfahrungswert aus anderen Gemeinden) den bereits vorhandenen DSL-Router ohne Mehrkosten weiter nutzen.

Internet-Telefonie oder Voice over IP

In der Bevölkerung treten immer wieder Fragen wegen dem Telefonieren auf. Nachfolgend ein paar Hinweise:

Das Telefon bei DSLmobil läuft über das Internet. Diese sogenannte IP-Telefonie (voice over IP) ist eine Technologie, die es ermöglicht, den Telefondienst auf IP-Infrastruktur zu realisieren. Damit wird die herkömmliche Telefontechnologie samt ISDN, Netz und allen Komponenten ersetzt. Dabei wird das klassische Telefonnetz gar nicht mehr benutzt. Die höheren Bandbreiten beim Ausbau der Infrastruktur ermöglichen dies und werden das Telefonieren über das Internet weiter fördern.

Neue Anbieter drängen mit dieser neuen Technologie vermehrt auf den Markt. Ende 2010 nutzten in Deutschland bereits rund **7,7 Millionen Menschen** ausschließlich diese IP-Technologie. Auch die Telekom wird zukünftig bei Neubestellungen ab 16.000 Kbit/s diese Technologie nutzen. Sie können davon ausgehen, dass das Telefonieren mit dieser neuen Technologie stabil läuft. Mittel- und langfristig werden alle Telekommunikationsanbieter diese Technik nutzen.

Information des Landratsamtes

Landkreis Eichstätt erweitert seinen Service bei der Sperrmüllentsorgung

Seit dem 01. August können die Bürger des Landkreises Eichstätt ihren Sperrmüll zusätzlich zu den halbjährlichen Haussammlungen auf den Wertstoffhöfen der Stadt Eichstätt, der Stadt Beilngries und des Marktes Gaimersheim kostenlos abgeben.

Damit wird dem Wunsch vieler Bürger Rechnung getragen, mit der Entsorgung ihres Sperrmülls nicht bis zur nächsten Abfuhr warten zu müssen.

Zum Sperrmüll gehören Gegenstände, die wegen ihrer Sperrigkeit und Größe - auch nach zumutbarer Zerkleinerung - nicht in die Restmülltonne passen. Für die Entsorgung des Sperrmülls stehen jeweils Container für Holz, Eisenschrott und echten Sperrmüll zur Verfügung. Für die Entsorgung von Elektrogeräten sind ebenfalls spezielle Container vorhanden.

Die Öffnungszeiten der einzelnen Wertstoffhöfe sind:

Eichstätt, Mo., Mi. 14-16 Uhr, Sa. 9-12 Uhr

Gaimersheim: Mi., Fr. 15-17 Uhr, Do. 10-12 Uhr, Sa. 14-17 Uhr

Beilngries: Mi. 14.30-16.30 Uhr, Sa. 9.30-11.30 Uhr

Noch brauchbare Güter können die Bürger nach wie vor in den Gebrauchtgüterlagern des Landkreises in Beilngries (ebenfalls am Wertstoffhof auf dem Gelände der Firma Bachhuber), in Eichstätt (Buchtal 28) und in **Gaimersheim (Huberbräugasse 11)** abgeben.

Diese werden dort an bedürftige Personen kostenlos weitergegeben.

Weitere Infos erhalten Sie auch im Internet unter

<http://www.landkreis-eichstaett.de/Landratsamt/AbfallwirtschaftundEntsorgung.aspx>

oder telefonisch bei der Rufnummer 08421 / 70290 im Landratsamt Eichstätt.

Entsorgungsmöglichkeit im Gemeindegebiet

Aufgrund der Tatsache, dass der Landkreis in der Kompostierungsanlage von Peter Meier verschiedene Entsorgungsmöglichkeiten geschaffen hat, sind wir in der glücklichen Lage, bei vielen aussortierten Artikeln etc. nicht bis Gaimersheim fahren zu müssen.

Auf dem Gelände der Kompostierungsanlage können neben **Grasschnitt und Astwerk** von Bäumen und Sträuchern auch folgende Materialien entsorgt werden:

- **hölzerne Abfälle jeglicher Art, insbesondere lackierte Hölzer / Holzmöbel usw.**
- **Altmetalle / Schrott / Bleche / Maschenzaun**
- **ausgediente Elektrogeräte jeglicher Art / Elektrokabel / Computer**
- **Neonröhren**
- **unverschmutztes weißes Styropor und Styroporchips / CD's und DVD's**

Sie müssen ausgediente Sachen zu Hause nicht zwischenlagern. Sie können diese sofort entsorgen. Nutzen Sie diese Möglichkeit.

CARITAS SOZIALSTATION Gaimersheim

Kompetenzzentrum Pflege - Pflegeberatung

Wenden Sie sich bei Fragen der Pflege oder einer möglichen Unterstützung an die Fachberaterinnen der Station. Tel.: 08458 / 32750.



Eine neue Zeitrechnung hat begonnen

Das Ende der Misch-Entwässerung

Das neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das in Kraft getreten ist, transportiert in den abwasserrelevanten Paragraphen 54 bis 61 einige Regelungen, deren Tragweite für die Kommunalentwässerung kaum hoch genug eingeschätzt werden kann, so etwa die bundesweite Pflicht zur Eigenkontrolle von **öffentlichen und privaten Abwasserleitungen**.

Als noch weitaus folgenschwerer dürfte sich § 55 Abs. 2 WHG erweisen, der die Vermischung von Niederschlags- und Schmutzwasser verbietet und für Kommunen mit Mischkanalisation ein technisches und wirtschaftliches Jahrhundertproblem schafft.

Das Ende der Mischkanalisation

So juristisch staubtrocken kann ein Riesenproblem daher kommen: "Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen."

De facto ist diese Vorschrift in § 55.2 WHG nicht weniger als das rechtskräftige Ende des Prinzips der Mischkanalisation. Auf dem, was da künftig unzulässig ist, beruht in vielen deutschen Städten und Gemeinden die gesamte Entwässerung. Wie hoch der Buchwert der Abwasser-Infrastruktur ist, die hier mit einem Federstrich quasi entwertet wurde, ist schwer zu präzisieren, bundesweit dürfte es sich eher um einen drei- als einen zweistelligen Milliardenbetrag handeln - allein im öffentlichen Raum. Es ist zwar völlig unrealistisch, dass bestehende Mischkanalisationen ad hoc außer Betrieb genommen werden müssen, das Vermischungsverbot bedeutet aber zweifellos, dass ab sofort keine neuen Mischkanalisationen mehr geplant oder gebaut werden dürfen. Und ob vorhandene sanierungsbedürftige Leitungen noch einmal funktionsgleich erneuert werden dürfen, ist eine Frage, die schnellstens von berufener Stelle verbindlich geklärt werden muss. Für die Gemeinden mit Mischkanalisation steht jetzt jedenfalls ab sofort der "Einstieg in den Umstieg" auf der Agenda.

Das Grundstück wirft Fragen auf

Aber auch -und gerade- auf dem Grundstück wirft § 55.2 WHG Fragen auf. Da das WHG jeden (auch privaten) Anlagenbetreiber anspricht, gilt das Vermischungsverbot grundsätzlich auch für die Grundstücksentwässerung. Akut wird dies in zwei Fällen: Zum einen bei der Genehmigung neuer Anlagen; hier könnte in Zukunft jede Genehmigung eines Kanalanschlusses durch die Kommune materiell rechtswidrig sein, da sie unmittelbar gegen § 55.2 WHG verstößt. (... inwieweit bestehende kommunale Mischwasser-Satzungen überhaupt noch Wasserrechtskonform sein können oder jetzt überarbeitet werden müssen, ist eine weitere, sehr wichtige Frage). Aber auch dort, wo Grundstücksentwässerungssysteme aufgrund vorhandener Schäden oder aufgrund anderer rechtlicher Vorschriften zur Sanierung anstehen. Der neuen Vorschrift nach müsste jede Mischentwässerung bei dieser Gelegenheit eigentlich getrennt werden.

Doch: Wohin mit dem Niederschlagswasser, wenn die Kommune als Vorflut nach wie vor nur einen Mischwasserkanal betreibt? Hier sind Antworten und praktische Lösungen seitens der Kommune gefragt. Idealerweise eine Satzungsänderung, die die Frage "trennen oder nicht" verbindlich beantwortet. Sinnvolle Antworten sind aber nur da zu erwarten, wo die Kommune einen Plan für die Zukunft des eigenen Systems hat. Zwei Wege sind dem Bürger jedenfalls kaum zumutbar:

- Eine Beibehaltung und Sanierung des vorhandenen Mischsystems, der dann einige Jahre später doch eine Aufforderung zur baulichen Trennung des frisch sanierten Netzes folgt.
- Eine Trennung der Grundstücksentwässerung "auf Vorrat", ohne dass das öffentliche System selbst in einem überschaubaren Zeitrahmen getrennt würde.

Die betroffenen Kommunen wiederum sind vor diesem Hintergrund gehalten, Antworten auf die anstehenden Fragen parat zu halten - und zwar zeitnah!

Autor: Ulrich Winkler, Ingenieurbüro für Umweltberatung in Lage

Wegschauen geht nicht mehr

Im Blick auf die Sanierung privater Abwasserkanäle sind die Kommunen aufgerufen, das Problem beherzt und im Sinne des Umweltschutzes anzugehen.

In den vergangenen Jahren ist ein ganzes Spektrum an Aspekten zur Daseinsvorsorge in den politischen Diskussionen in den Vordergrund gerückt. Die Abwasserentsorgung hat dabei unzweifelhaft an Bedeutung gewonnen. Zunehmend wird erkannt, dass die zentrale Abwasserentsorgung der Kommunen als technische Einheit verstanden werden kann, die, unabhängig von Grundstücksgrenzen, aus privaten und öffentlichen Entwässerungsanlagen besteht. In diese schadhafte unterirdische Kanalinfrastruktur dringt Fremdwasser ein und Abwasser tritt aus.

Wenn eine ordnungsgemäße Ableitung des Abwassers von Grundstücken nicht gewährleistet ist, kann die Kommune ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung nicht nachkommen. Es ist daher erforderlich, dass die Wasser- und Baubehörden und möglicherweise auch die Betreiber öffentlicher Kanalnetze erweiterten Einfluss auf die Instandhaltungsaktivitäten an Entwässerungsanlagen auf privaten Grundstücken nehmen. Dazu sind zunächst die bestehenden, weitreichenden gesetzlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Zu nennen sind das neue Wasserhaushaltsgesetz, die Landeswassergesetze und die Entwässerungssatzungen. Letztgenannte besitzen ortsrechtlichen Charakter.

Notfalls sind Handlungsaufforderungen oder Nachweisverpflichtungen als formelle Bescheide zu erlassen, die dann, wenn sie bestandskräftig geworden sind, im Wege des Verwaltungszwanges vollstreckt werden müssen. Entschlossene Kontrollen tragen

ebenfalls zur Befolgung bestehender Vorschriften und gesetzlicher Vorgaben bei.

Das Bestreben nach kooperativer Zusammenarbeit zwischen Kommune und Bürger muss in jedem Fall leitend sein. Sonst ist das Ziel einer Sanierung schadhafter Grundstücksentwässerungsanlagen (GE-Anlagen) nicht zu erreichen. Der Sanierung von GE-Anlagen stehen kaum mehr technische Probleme im Wege.

Viele Kommunen scheuen sich, die Wähler mit dem brisanten Thema der Grundstücksentwässerung vertraut zu machen. Aus GE-Anlagen kann Abwasser austreten und Boden sowie Grundwasser verunreinigen. In GE-Anlagen kann über Undichtigkeiten auch Grundwasser eintreten. **Beide Sachverhalte stellen strafbarere Tatbestände dar.**

Während man auf unseren hochentwickelten Abwasserreinigungsanlagen darum bemüht ist, aus dem Abwasser zum Schutz der Umwelt selbst noch Schmutzpartikel im Nano-Bereich zu eliminieren, versickern auf unseren Grundstücken täglich viele Millionen Liter Abwasser durch undichte Grundleitungen. Angesichts dessen ist es vollkommen unverständlich, dass die Herstellung funktionsgerechter und dauerhaft betriebstüchtiger GE-Anlagen nicht stärker forciert wird.

Verstöße gegen Bestimmungen dürfen die Kommunen nicht folgenlos hinnehmen. Warum sollte dies nicht auch bei unserer unterirdischen Infrastruktur, bei der es ausschließlich um Boden- und Gewässerschutz und damit um einen herausragenden Beitrag zum Schutz unseres Lebensraumes geht, möglich sein?

Der Autor: Dr.-Ing. Michael Scheffler Sachverständigenbüro, Kassel

Anmerkung:

Die Kanäle im Straßenbereich muss unsere Gemeinde in regelmäßigem Abstand (10 Jahre) intensiv kontrollieren. Dies geschieht mit einer Spülreinigung und der Kamerabefahrung sämtlicher öffentlicher Kanäle. Die Ergebnisse der Befahrung werden dann von einem Ingenieurbüro ausgewertet. Die Gemeinde führt danach, wie in den letzten Jahren geschehen, gegebenenfalls Sanierungen durch.

Auch die Grundstückeigentümer sind verpflichtet die Kanalhausanschlüsse regelmäßig zu kontrollieren und gegebenenfalls Schäden an den im Grundstück verlaufenden Kanalrohren zu beseitigen.

Die Gemeindeverwaltung wird und muss künftig in regelmäßigen Abständen von den Grundstückeigentümern Dichtigkeitsnachweise für jedes am Kanal angeschlossene Grundstück einfordern.

PRÄSIDENT des Bayerischen Jugendrings

Betreff: Vorkommnisse in Norwegen - Zeltlager in den Sommerferien

Liebe Freunde und Freundinnen aus der Jugendarbeit,

vor dem Hintergrund der aktuellen Vorkommnisse in Norwegen und der vielen jugendlichen Opfer, die arglose Teilnehmer/-innen eines Zeltlagers waren, richte ich diesen Brief an euch. Nach den Informationen, die das Kultusministerium vom Innenministerium erhalten hat, handelt es sich in Norwegen um einen psychisch gestörten Einzeltäter. Wir sehen darum keinen Grund in Panik zu verfallen. Das mediale Interesse an örtlichen Zeltlagern und auch die Besorgnis einzelner Eltern sind in diesem Zusammenhang dennoch stark gewachsen. Zusätzlich zu euren bereits bestehenden, ausgereiften Konzepten und langjährigen Erfahrungen möchten wir euch mit diesem Schreiben eine Hilfestellung an die Hand geben.

Wir möchten euch darum bitten, darauf zu achten, ob sich auffällige Personen in der Nähe der Jugendfreizeit aufhalten. Sollte dies der Fall sein, habt bitte keine Scheu, dies der örtlichen Polizei zu melden.

Falls ihr irgendwelche Fragen zur Sicherheit der Zeltlager habt oder falls die Eltern der Teilnehmer/-innen Sorgen haben, könnt ihr natürlich schon vor dem Zeltlager mit der örtlichen Polizeidienststelle reden. Die Telefonnummer findet ihr ganz leicht über die Dienststellensuche im Netz: <http://www.polizei.bayern.de>. Die Polizei plant allerdings, soviel wir wissen, von sich aus keine zusätzlichen Streifenfahrten in der Nähe von Lagern.

Wie ihr wisst, hat sich der Attentäter in Norwegen als Polizist verkleidet. Es kann also sein, dass die Kinder und Jugendlichen verängstigt reagieren, wenn Polizisten im Umfeld des Lagers zu sehen sind. Falls Teilnehmer/-innen oder Eltern hier Ängste haben, kann es sinnvoll sein, vor Lagerbeginn mit den örtlichen Polizeidienststellen zu reden.

Zudem bitten wir euch darum, besonders aufmerksam im Teilnehmerkreis auf Stimmungen und Gesagtes zu achten. Wenn Teilnehmer/-innen etwas Ungewöhnliches beobachten, bitten wir euch, solchen Hinweisen nachzugehen. Ach-

tet bitte auch darauf, ob Kinder und Jugendliche wegen der Vorfälle in Norwegen verunsichert sind, und sucht das Gespräch mit ihnen.

Wir empfehlen euch, klare Zuständigkeiten und Prozesse abzusprechen, die in einem Notfall jeglicher Art - sei es ein Unfall oder eine Gewalttat - zur Anwendung kommen. Neben den Betreuer/-innen vor Ort, welche die ersten Ansprechpartner der Kinder und Jugendlichen sind, sollte aus der Gruppe der Betreuer/-innen vor Beginn der Freizeit ein zuständiger Notfallverantwortlicher bestimmt werden. Dieser sollte mit einem Mobiltelefon sowie allen nötigen Nummern, wie beispielweise Rettungskräften und Polizei (112 und 110), ausgestattet sein. Welche Nummern ihr benötigt, hängt natürlich von der Art eurer Jugendfreizeit ab. Der Notfallverantwortliche wäre im Fall der Fälle somit Ansprechperson und Koordinator aller Maßnahmen vor Ort. Ihm müsste bei einem Notfall außerdem ein übergeordneter Krisenmanager zur Seite stehen, der ihn entlastet und unterstützt. Der übergeordnete Krisenmanager kann z. B. aus eurem Verband oder aus eurem Stadtjugendring kommen. Bitte stellt sicher, dass ein solcher Krisenmanager im Notfall auch wirklich erreichbar ist.

Für den Fall, dass auffällig viele Kinder und Jugendliche von Jugendzeltlagern abgemeldet werden oder ihr eine kritische Stimmung im Zusammenhang von Jugendfreizeiten und dem Massaker in Norwegen vernehmt, würde ich euch bitten, uns darüber zu informieren. Hierzu und für weitere Fragen steht euch Florian Beyer (E-Mail: beyer.florian@bjr.de, Telefon: 0151-276 277 19) gerne zur Verfügung.

Bitte gebt dieses Schreiben auch an weitere mögliche Adressaten in der Jugendarbeit und vor Ort weiter. Eine besondere Bitte habe ich noch an alle, die selbst einen Jugendzeltplatz betreiben: Möglicherweise habt ihr dort im Sommer Gruppen aus anderen Bundesländern zu Gast. Bitte gebt dieses Schreiben an die Verantwortlichen für diese Zeltplätze und die Lagerleiter weiter. Vielen Dank!

Ich und die gesamte Geschäftsstelle des BJR wünschen euch erfolgreiche und ruhig verlaufende Ferienfreizeiten!

Matthias Fack
Präsident

Information der VERSICHERUNGSKAMMER BAYERN

Rückstau von Abwässern - So schützen Sie sich vor Schäden.

Was ist ein Rückstau?

Bei extremen Regenfällen kann die Kanalisation die Wassermassen nicht mehr vollständig aufnehmen. Der Abwasserspiegel steigt in den Kanalstrecken und Revisionsschächten bis zur Rückstauenebene (meist Straßenoberkante) und drückt in die Hausanschlusskanäle – über Entwässerungsleitungen werden tieferliegende Gebäudebereiche (meist Keller) „geflutet“. Alle Ablaufstellen, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, müssen gesichert werden.

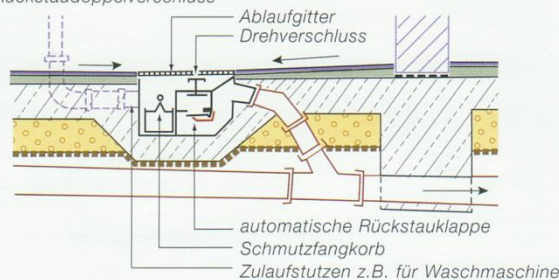
Eine Rückstausicherung für Bodenabläufe, Ab-

wasserleitungen oder auch für Siphons im Keller besteht nach DIN-Normen aus zwei Komponenten:

- Ein automatischer Verschluss (zum Beispiel eine Klappe), der bei Gegenstrom aus der Kanalisation automatisch schließt
- und ein Notverschluss, der von Hand geschlossen und im Notfall oder bei längerer Abwesenheit betätigt werden kann.

Die Rückstauverschlüsse sind zwei Mal jährlich zu warten und monatlich zu überprüfen.

Rückstaudoppelverschluss



Welchen Schutz vor Rückstauschäden gibt es?

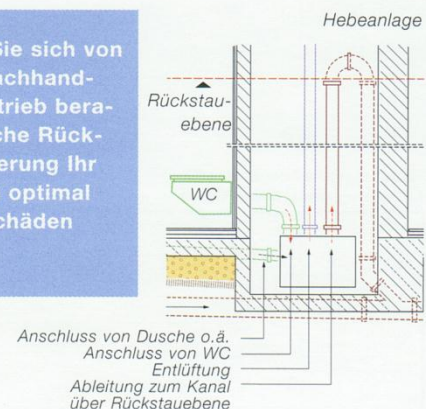
Ein Rückstauverschluss funktioniert nur für Abwasserläufe, auf die Sie vorübergehend verzichten können und wenn ein freies Gefälle zur Kanalisation besteht. Es muss außerdem gesichert sein, dass Abwasser aus höherliegenden Geschossen abfließen kann.

Ist dies nicht möglich, weil zum Beispiel das komplette Abwasser im Keller zusammengeführt wird, muss eine Hebeanlage installiert werden.

Diese hebt das Abwasser über die Rückstauenebene an und führt es der Kanalisation zu. Somit wird durch eine Hebeanlage ein größerer Schutz gegen Rückstau erzielt.

Auch bei einer Hebeanlage ist der Hauseigentümer verantwortlich, dass die Funktionstüchtigkeit dieser Anlagen durch regelmäßige Wartung und eine monatliche Prüfung der Anlage gewährleistet ist.

Lassen Sie sich von einem Fachhandwerksbetrieb beraten, welche Rückstausicherung Ihr Gebäude optimal gegen Schäden schützt.



Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren sind kostenpflichtig!

Unsere Freiwilligen Feuerwehren leisten für unsere Dörfer wichtige Dienste. Die Aufgaben sind vielfältig und lassen sich mit den vier Worten umreißen:

RETTEN / BERGEN / SCHÜTZEN / LÖSCHEN.

Das bedeutet jedoch nicht, dass jeglicher Einsatz unserer Wehren kostenlos erbracht wird. Oftmals werden die Feuerwehren wegen Kleinigkeiten alarmiert und dies auch nachts.

Die Gemeinde überprüft permanent die Einsatzprotokolle der Wehren und stellt für den Einsatz der Feuerwehren Kostenrechnungen.

Die Einsatzbereitschaft und der Dienst unserer Feuerwehren sind zu wertvoll, als dass sie für Bagatellen, die jeder selbst erledigen kann, angefordert und ausgenutzt wird.

Musik Loy - Musikschule und Verlag, Günter Loy Griesmühlstrasse 3a, D-85049 Ingolstadt

Email: info@loy-musik.de, Telefon: (0841) 34 599, Telefax: (0841) 9 519 671

Ein großes Angebot an Musikunterricht für Klein und Groß

Gleich ob Kinder, Jugendliche oder Erwachsene, an unseren Musikschulen oder an einem der vielen weiteren Ausbildungsstandorte bekommen Sie eine gründliche musikalische Ausbildung.

Dafür sorgen unter anderem unsere 19 hochqualifizierten Dozenten.

Welcher Unterricht passt am besten? Entscheiden Sie in Ruhe.

Interessieren Sie oder Ihr Kind sich für ein Angebot aus dem Bereich Sing- und Instrumentalunterricht, können sich aber nicht entscheiden?

Bei uns hat jeder Interessent die Möglichkeit, sich über die verschiedensten Angebote an Musikunterricht zu informieren. Durch Probeunterricht und eventuell einem Leihinstrument, können Sie bzw. Ihr Kind selbst herausfinden, was einem am besten liegt. Selbstverständlich stehen Ihnen unsere Lehrer nicht nur mit einer Unterrichtsberatung gerne zur Seite, sondern sie helfen Ihnen auch beim Kauf eines Neu- oder Gebrauchtinstruments in Form einer Beratung.

Der Musikunterricht findet in der Grundschule Hitzhofen statt.

Öffentliche Bekanntmachung

Freiwilliger Wehrdienst; Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde im Oktober 2011 folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung:

Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift

Betroffene haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden. Er kann bei der Meldebehörde (Gemeinde Hitzhofen, Einwohnermeldeamt, Frau Haas, Kirchweg 12, 85122 Hitzhofen) eingelegt werden.

Falls der Datenübermittlung nicht bis spätestens 30. September 2011 widersprochen wurde, werden die genannten Daten weitergegeben.

Energiesparen mit der 